

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Richtlinie 01/2015

**zur Gewährung von Leistungen gemäß § 74 Sozialgesetzbuch -
Zwölftes Buch (SGB XII) – Bestattungskosten
(Bestattungskostenrichtlinie)**

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.05.2015.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Zuständigkeit	3
2.1.	Sachliche Zuständigkeit	3
2.2.	Örtliche Zuständigkeit	3
3.	Sterbefall	4
4.	Kostenlast	4
4.1.	Kostentragungspflicht	4
4.1.1.	Verpflichteter aus einem notariellen Vertrag, z.B. Altenteil	4
4.1.2.	Beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§§ 1615 a und 1615 m Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).....	4
4.1.3.	Der Erbe (§ 1968 BGB).....	5
4.1.4.	Der nach dem BGB zum Unterhalt Verpflichtete (§ 1615 Abs. 2 BGB)	5
4.1.5.	Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht	5
4.2.	Zahlungspflicht	6
4.2.1.	Bestattungsvertrag	6
4.2.2.	Rechtskräftiger Bescheid der Ordnungsbehörde	6
4.2.3.	Erstattungsanspruch	6
5.	Kosten der Bestattung	6
5.1.	Bestattungskosten dem Grunde nach	6
5.2.	Erforderliche Kosten	7
6.	Zumutbarkeit der Kostentragung	7
6.1.	Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen	8
6.2.	Einkommenseinsatz	8
6.2.1.	Besondere Belastungen i.S.d. § 87 SGB XII i.V.m. § 74 SGB XII	8
6.2.2.	Zumutbarer Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze	9
6.3.	Vermögenseinsatz	9
7.	Zeitpunkt der Antragstellung	9
8.	Geltendmachung von Erstattungsansprüchen	9
9.	Regelmäßige Überprüfung	9
10.	Inkrafttreten	10
11.	Anlage zu 5.2.	11

1. Allgemeines

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Der sozialhilferechtliche Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Durchführung der Bestattung als solche bzw. in dem damit zusammenhängenden Sachbedarf, sondern darin, die endgültig zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Personen von diesen Kosten zu entlasten, soweit diese ihnen nicht zugemutet werden können.

Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungs-kosten in die Lage versetzt werden, die Kosten einer schlichten, aber würdevollen Bestattung des Verstorbenen zu bezahlen, wenn Nachlass und / oder die Leistungen, die aus Anlass des Todes zufließen, nicht ausreichen und die Kostentragung aus eigenen Mitteln nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist.

Wenn keine Bestattungspflichtigen die Bestattung veranlassen, haben die jeweils örtlich zuständigen Gemeinden als untere Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen, § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V). Die Ordnungsbehörde hat gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (Landkreis) keinen Erstattungsanspruch.

2. Zuständigkeit

2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die umfassende sachliche Zuständigkeit des Landkreises für die Durchführung des § 74 SGB XII ergibt sich aus § 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V). Aufgrund dieser landesrechtlichen Regelung erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit auch auf den Fall, dass der Verstorbene stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Pflege vom Landkreis erhalten hat, § 97 Abs. 1 und Abs. 4 SGB XII.

2.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 98 Abs. 3 SGB XII geregelt.

„In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.“

Leistete ein Landkreis dem Verstorbenen Sozialhilfe, ist der Landkreis unabhängig vom Sterbeort örtlich zuständig. Die Dauer des vorangegangenen Sozialhilfebezuges ist unerheblich. Eine vorläufige Sozialhilfegewährung nach § 43 SGB I oder eine Vorausleistung nach § 104 SGB X reichen zur Begründung der Zuständigkeit aber nicht aus. Aus der Formulierung des § 98 Abs. 3 SGB XII ergibt sich, dass auch eine bloß einmalige Leistung, beispielsweise nach § 31 Abs. 2 SGB XII, nicht relevant ist. Ein eventueller Leistungsbezug des Antragstellers ist nicht maßgeblich.

Erhielt der Verstorbene keine Sozialleistungen, ist der Landkreis örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Nicht maßgeblich ist der Bestattungsort.

Erhielt der Verstorbene keine Sozialhilfe und ist der Sterbeort im Sinne des § 98 Abs. 3 SGB XII nicht feststellbar oder liegt im Ausland, verbleibt es bei der grundsätzlichen örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB XII, welche sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Antragstellers richtet.

3. Sterbefall

Zum Nachweis des Todesfalls, der dem Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu Grunde liegt, dient die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde.

4. Kostenlast

4.1. **Kostentragungspflicht**

Der Antragsteller muss zur Kostentragung verpflichtet sein. "Verpflichteter" im Sinne dieser Bestimmung ist nicht schon, wer als Bestattungsberechtigter oder Bestattungsverpflichteter in Durchführung einer Bestattung Kostenverpflichtungen eingeht, sondern nur, wer der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. Im Verhältnis zu Dritten muss die Kostentragungspflicht den Antragsteller endgültig und vorrangig treffen. Allein eine sittliche oder moralische Verpflichtung zur Bestattung des Verstorbenen begründet keine endgültige Kostentragungspflicht (BVerwG vom 13.03.2003, 5 C 2.02). Eine Kostentragungspflicht ergibt sich, vorbehaltlich der gegebenenfalls einschlägigen Bestattungsgesetze anderer Bundesländer, beispielsweise nicht für bloße Freunde, Schwägerte, Pflegekinder, Tante / Onkel, Nichte / Neffen, Cousin / Cousine, Zimmergenossen, Nachbarn, den ehemaligen Betreuer, den Nachlasspfleger, den Totenfürsorgeberechtigten (Person, die vom Verstorbenen zur Regelung der Bestattung bestimmt wurde), Krankenhäuser und Heime (BVerwG vom 30.05.2002, 5 C 14.01).

Kommt eine Kostentragungspflicht nicht in Betracht, ist der Antrag auf Erstattung abzulehnen. Folgende Personen können im oben genannten Sinne verpflichtet sein, die Bestattungskosten eines Verstorbenen zu tragen.

4.1.1. **Verpflichteter aus einem notariellen Vertrag, z.B. Altenteil**

Wurde zum Beispiel in einem Altenteilsvertrag die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart, hat der vertraglich Verpflichtete gemäß § 241 BGB die Kosten der Bestattung endgültig zu tragen. Entweder er veranlasst selbst die Bestattung und haftet gegenüber dem Bestatter oder er hat der Person, die die Bestattung veranlasst und gegenüber dem Bestatter zu haften hat, die Kosten zu erstatten.

4.1.2. **Beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§§ 1615 a und 1615 m BGB)**

Stirbt eine Mutter infolge einer Schwangerschaft oder der Entbindung, und war die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, so hat dieser die Kosten der Bestattung zu tragen. Der nicht mit der Mutter verheiratete Vater ist in diesem Fall antragsberechtigt im Sinne des § 74 SGB XII.

4.1.3. Der Erbe (§ 1968 BGB)

Gemäß § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der standesgemäßen Bestattung des Erblassers. Wer gesetzlicher Erbe geworden ist, bestimmt sich aus den §§ 1924 ff. BGB detailliert. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so gilt für ihn die Erbschaft als nicht erfolgt (§ 1953 BGB). Er gehört nicht mehr dem Personenkreis der Erben an. Anspruchsberechtigt im Sinne des § 74 SGB XII wäre er dann nur, wenn er einem oder mehreren der anderen in Ziffer 4.1. aufgeführten Personenkreise angehört.

4.1.4. Der nach dem BGB zum Unterhalt Verpflichtete (§ 1615 Abs. 2 BGB)

Soweit die Bezahlung der Bestattung nicht vom Erben verlangt werden kann, haben nach § 1615 Abs. 2 BGB Unterhaltsverpflichtete die Kosten zu tragen.

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Lebensunterhalts den Unterhalt zu gewähren. Die Bestimmungen für die Unterhaltspflicht gelten auch für die Bestattungskosten. Der Verpflichtete muss nach dem Unterhaltsrecht des BGB nur insoweit die Kosten tragen, als er ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dazu imstande ist (LSG Baden-Württemberg vom 25. April 2013, L 7 SO 5656/11).

Das schließt nicht aus, dass der Einkommenseinsatz gemäß § 85 SGB XII zu ermitteln ist und sozialhilferechtlich ein Anspruch bestehen kann.

4.1.5. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht

Das BestattG M-V regelt ausdrücklich nur die Bestattungspflicht und nicht die Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten. Aus der Bestattungspflicht folgen aber Kosten, beispielsweise durch die Beauftragung eines Bestatters oder den Erstattungsbescheid der Ordnungsbehörde nach einer Ersatzvornahme. Diese Kosten können dann, im Rahmen der Erforderlichkeit (siehe Punkt 5), übernahmefähige Kosten sein (BSG vom 29.09.2009, B 8 SO 23/08 R).

Wann eine Bestattungspflicht besteht, ist in § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 BestattG M-V und § 9 Abs. 1 Satz 2 BestattG M-V durch den Landesgesetzgeber bindend geregelt.

Nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz – BestattG M-V in der letzten Fassung haben für die Bestattung die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Geschwister,
6. Großeltern,
7. Enkelkinder,
8. sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Nur der nach Bestattungsrecht vorrangig Bestattungspflichtige ist zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII verpflichtet (LSG Baden-Württemberg vom 25. April 2013, L 7 SO 5656/11).

4.2. Zahlungspflicht

Zusätzlich zu der Kostentragungspflicht nach Pkt. 4.1 muss der Antragsteller tatsächlich einer Zahlungspflicht ausgesetzt sein. Ist der Antragsteller tatsächlich keiner Zahlungspflicht ausgesetzt, hat er auch keinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten.

4.2.1. Bestattungsvertrag

Wurde der Bestattungsauftrag bereits ausgelöst, sind der Bestattungsvertrag und die dazugehörige Rechnung vorzulegen. Aus dem zivilrechtlich wirksamen Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen ergibt sich, ob der Antragsteller Vertragspartei ist.

4.2.2. Rechtskräftiger Bescheid der Ordnungsbehörde

Hat die Ordnungsbehörde im Rahmen der Ersatzvornahme die Bestattung veranlasst und zieht den Antragsteller durch Bescheid zur Kostentragung heran, ergibt sich aus diesem die Zahlungspflicht.

4.2.3. Erstattungsanspruch

Ein in Vorleistung gegangener Dritter macht nachweislich und rechtmäßig einen Erstattungsanspruch gegen den Antragsteller geltend.

5. Kosten der Bestattung

Übernahmefähig sind nur die erforderlichen Kosten der Bestattung. Erforderliche Kosten einer Bestattung sind die Kosten für ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes einfaches und würdiges Begräbnis.

5.1. Bestattungskosten dem Grunde nach

Übernahmefähig sind nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Bestattungskosten sind mithin von vornherein all die Kosten, die aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstehen, damit die Bestattung überhaupt durchgeführt werden kann oder darf, sowie die, die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine zeitliche Grenze zu beachten: Die Kosten müssen aus Maßnahmen oder Handlungen vor oder bis zum Ende des Bestattungsvorgangs erwachsen (damit etwa auch der nach der Bestattung gesetzte Grabstein).

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören solche Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind, etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Totenwache, Reisekosten, Trauerbekleidung, Sterbeurkunden, Abmeldung bei Krankenkasse, Beratungen und Grabpflegekosten (BSG vom 25.08.2011, B 8 SO 20/10 R).

Kosten einer Bestattung dem Grunde nach sind:

- Leichenschau; Totenschein
- Kühlzellen- bzw. Lagerungskosten
- Waschen und Ankleiden der Leiche
- Kleidung, Totenhemd und Deckengarnitur sowie das Einsargen
- mit einer Einäscherung verbundene zusätzliche Kosten
- ein einfacher Sarg bzw. Urne

- bescheidener Blumenschmuck bzw. Blumengebinde
- notwendige Kosten der Überführung
- Kosten der Trauerhalle, inkl. bescheidener Ausschmückungen
- Trauerredner oder Geistlicher
- Trägerleistung
- Gruftaushub und Schließen des Grabes
- erstmaliges Herrichten der Grabstätte und Friedhofsgebühren für das günstigste Grab entsprechend der Bestattungsart, ohne Verweis auf ein anonymes Grab
- nach Ortsüblichkeit ein einfaches Grabkreuz, Grabplatte oder Grabstein, inklusive Aufstellkosten

5.2. Erforderliche Kosten

Erforderliche Kosten einer Bestattung sind Kosten, die für ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes einfaches und würdiges Begräbnis notwendig sind.

Die erforderlichen Kosten bleiben hinter dem Aufwand für ein zivilrechtliches sogenanntes „standesgemäßes Begräbnis“ zurück.

Die erforderlichen der unter 5.1. genannten Kosten einer Bestattung werden im Regelfall einschließlich der Mehrwertsteuer in der tatsächlichen Höhe übernommen. Bei den Beträgen handelt es sich um Richtwerte im Sinne von Nichtprüfungsgrenzen, die unter Auswertung der aktuellen Bestattungsverträge der örtlichen Bestattungsunternehmen ermittelt wurden.

Alternative Bestattungsarten, wie z. B. Seebestattungen, sind nur in Höhe der erforderlichen Bestattungskosten einer Feuerbestattung zu tragen.

Die Höhe der Friedhofsgebühren richtet sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung oder -ordnung.

Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte können nicht übernommen werden.

Abweichungen von den Höchstbeträgen sind in der Regel unzulässig.

6. Zumutbarkeit der Kostentragung

Nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des Nachranggrundsatzes § 2 SGB XII ist demjenigen, der Ansprüche nach § 74 SGB XII geltend macht, zunächst zuzumuten, andere vorrangig Verpflichtete auf Ersatz in Anspruch zu nehmen und diese Ansprüche gegebenenfalls auch gerichtlich durchzusetzen.

Die erforderlichen Kosten sind zu erstatten, soweit die Tragung für den Antragsteller nicht zumutbar ist.

Die Zumutbarkeit fehlt, wenn die Tragung der Bestattungskosten wirtschaftlich nicht möglich ist oder wenn die Familienverhältnisse weit über eine bloße Zerrüttung hinaus belastet sind.

Der volle Einsatz des durch den Tod des Verstorbenen Erlangten ist immer zumutbar. Dazu gehören insbesondere das Erbe, Sterbegeld, Lebensversicherungen, Unfallversicherungen, Schadenersatzansprüche oder Auszahlungen von Bestattungsvorsorgeverträgen, ohne das Schongrenzen heranzuziehen wären (BSG vom 25.08.2011, B 8 SO 20/10 R).

6.1. Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen

Unabhängig von Einkommen (6.2.) und Vermögen (6.3.) kann eine Unzumutbarkeit bestehen, wenn der Bestattungspflichtige vom Verstorbenen schwer misshandelt wurde (OVG Rheinland-Pfalz vom 10.01.2005, 12 A 11605/04) oder bei sexuellem Missbrauch (VG Karlsruhe vom 16.01.2007, 11 K 1326/06). Bloßer fehlender Kontakt zwischen dem Verstorbenen und dem Bestattungspflichtigen oder Zerwürfnisse sind nicht relevant. Wegen der punktuellen Natur der Kostentragungspflicht reichen Gründe des §§ 1579, 1611 BGB nicht aus.

6.2. Einkommenseinsatz

Die Leistung nach § 74 SGB XII ist eine Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII. Somit findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Kostentragung durch den Antragsteller die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII Anwendung.

Zunächst ist das gesamte monatliche Einkommen (incl. 1/12 einmaliger Einkünfte) gem. § 82 SGB XII des Antragstellers und zumindest des nicht getrenntlebenden Ehegatten (LSG Schleswig-Holstein vom 09.03.2011, L 9 SO 19/09) während der Dauer des Bedarfs zu ermitteln. Bedarfsmonat ist der Monat, in dem die Forderungen jeweils fällig sind, nicht der Monat, in dem die Person verstorben ist. Eine bestehende Bedürftigkeit muss bis zur Entscheidung über den Antrag fortbestehen.

Dieses Gesamteinkommen ist gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII zu bereinigen. Ein Abzug nach § 82 Abs. 3 SGB XII kommt nicht in Betracht, da nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut ein Betrag für Erwerbstätige nur bei Personen abzusetzen ist, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

Das bereinigte Gesamteinkommen ist der nach § 85 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze gegenüberzustellen.

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist der Einsatz des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens in angemessenem Umfang zumutbar.

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

Somit sind von dem über der Einkommensgrenze liegenden bereinigten Gesamteinkommen zunächst die besonderen Belastungen der gesamten Einsatzgemeinschaft abzusetzen.

6.2.1. Besondere Belastungen i.S.d. § 87 SGB XII i.V.m. § 74 SGB XII

Besondere Belastungen i.S.d. § 87 SGB XII i.V.m. § 74 SGB XII sind z.B.

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Kenntnis des Todesfalls eingegangen sind und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen.
- laufende Unterhaltsleistungen (z.B. lfd. Unterhaltsbeiträge, Aufwendungen für angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Angehöriger), soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag gedeckt sind.
- Kosten notwendiger Rechtsverfolgung.

- gesundheitlich bedingte Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die nicht von der Kranken- bzw. Pflegeversicherung abgedeckt sind.

6.2.2. Zumutbarer Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze

Des Weiteren ist bei einem Bedarf in Form von Bestattungskosten vor allem die persönliche Bindung der/des Verpflichteten zum/zur Verstorbenen von maßgeblicher Bedeutung.

Handelt es sich bei dem/der Antragsteller/in um den Ehegatten, ein Elternteil oder ein Kind des Verstorbenen, ist es grundsätzlich zuzumuten, das gesamte im Bedarfsmonat die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen einzusetzen.

Gehört der Antragsteller nicht zu dem genannten Personenkreis, ist es in der Regel ermessensgerecht, den Einsatz von 75 % des übersteigenden Einkommens zu verlangen.

6.3. Vermögenseinsatz

Für den Einsatz des Vermögens gelten §§ 90 ff. SGB XII. In Betracht kommen das die Vermögensfreigrenze übersteigende Spar-, Barvermögen, Aktien, das Vorhandensein mehrerer Kfz., nicht selbst bewohnte Hausgrundstücke oder andere Immobilien usw.

7. Zeitpunkt der Antragstellung

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind (BSG, Urteil v. 29.09.2009, B 8 SO 23/08 R).

Der Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten verjährt nach 4 Jahren gemäß § 45 SGB I.

Eine spätere Antragstellung kann im Rahmen der Zumutbarkeit Berücksichtigung finden.

8. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Durch die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wird der Nachrang der Sozialhilfe wiederhergestellt, insbesondere falls der entsprechende Verweis des Antragstellers nicht zumutbar war und den Steuerzahler entlastet.

Insbesondere (andere) Erben oder nach dem BestattG M-V gleichrangig Verpflichtete sind zur Erstattung verpflichtet.

Ob jemand Erbe geworden ist, ergibt sich aus dem Gesetz. Die Ausschlagung des Erbes ist zunächst durch eine entsprechende gerichtliche Erklärung nachzuweisen. Diese ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung. Durch das Gericht wird nur die Erklärung aufgenommen. Eine Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt nicht.

9. Regelmäßige Überprüfung

Die Höchstbeträge der erstattungsfähigen Einzelpositionen werden regelmäßig geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die Prüfung erfolgt im Abstand von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres, erstmals zum 31.12.2017.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen von Funktions- und Rechtsvorgängern zum Bestattungsrecht außer Kraft.

Greifswald, den 30.04.2015

gez.
Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

11. Anlage zu 5.2.

Anlage zu 5.2. der Richtlinie in EUR, inklusive der aktuellen Mehrwertsteuer

Bezeichnung	Erdbestattung	Feuerbestattung/ Seebestattung
1. Bestattungsunternehmer		
Sarg	415,00	337,00
Urne	---	70,00
2 Träger für die Einbettung und Überführung	97,00	78,00
Sterbekleidung	35,00	33,00
Decke und Kissen	80,00	66,00
Sarginnenausstattung mit Laken und Matratze	48,00	52,00
Waschen, Ankleiden, Hygiene, Einsargen	80,00	133,00
Gruftaushub, Trägerleistung und Schließen des Grabes	426,00	160,00
2. Formalitäten		
Blumenschmuck/Blumengebinde	76,00	40,00
Kosten Trauerfeier (Durchführung der Trauerfeier, Trauerhalle/ Kapelle, inkl. bescheidener Ausschmückung)	110,00	110,00
3. Weitere Kosten		
Trauerredner/Geistlicher	100,00	119,00
Leichenschau/Totenschein (gemäß GOÄ Nr. 100 zuzüglich Wegegeld)	51,00	51,00
4. Fremdanbieter		
Krematorium	---	nach Rechnung
2. Leichenschau	---	25,00
Kühlung im Kühlhaus	nach Rechnung	nach Rechnung
Gesamtaufwendungen	1.560,00	1.274,00
5. Kosten nach Aufwand		
Überführungskosten/Leichenbeförderung	je km 1,10	je km 1,10
Urnenversand	---	nach Rechnung
Kosten pro Buchstabe (Vor- und Zuname)	7,00	7,00
Grabeinfassung je m, soweit gefordert	bis zu 96,00	bis zu 96,00
Friedhofsgebühren	nach Satzung	nach Satzung
Fremdnutzung einer staatlichen oder kirchlichen Trauerhalle	nach Satzung	nach Satzung
Grabplatte, Grabstein, inkl. Aufstellkosten	bis zu 190,00	bis zu 190,00
Eigene Kühlzellen- bzw. Lagerungsgebühren	pro Tag 8,00	pro Tag 8,00
6. Bestattung Kind		
Bestattung - Kind bis 120 cm Sarggröße (ohne Kosten nach Aufwand nach Nr. 5)	700,00	700,00